

Beilage 20.

Bericht

des Landesausschusses zum Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Satteins.

Hoher Landtag!

Das gegenständliche Projekt betrifft den völligen Ausbau der zum Teile bestehenden Wuhrungeu am rechten Ufer der Ill im Gemeindegebiete von Satteins von Prof. 1423'4 zirka 900 m unterhalb der jetzigen Ausmündung des Gießenbaches in die Ill bis zur Ausmündung des Sägenbaches in dieselbe bei Prof. 2810'9 zirka 40 m oberhalb der von Satteins nach Frastanz führenden Illbrücke in der Länge von rund 1390 m.

Von Prof. 1423'4 abwärts bis Prof. 2616'5 und aufwärts bis zur Gemeindegrenze von Satteins—Schlins bestehen schon seit Jahrzehnten ursprüngliche Holz-, später Steinwuhrungeu, welche auf Grund des Landesgesetzes vom 3. November 1907, die Ausführung von Regulierungsbauten am Illflusse im Gemeindegebiete von Satteins betreffend, besonders in der letztgenannten Strecke Sicherungeu und Ergänzungeu nach dem restringierten Projekte erfahren haben.

Die damals erfolgte Restringierung des ursprünglichen Projektes, die auf Grund des wasserrechtlichen Erkenntnisses erfolgte, betraf die Ausschaltung der vorgesehenen Spornbauten, die bezwecken sollten, den Stromstrich in dem überbreiten Flußbette von den Wuhrbauten ab mehr gegen die Flußmitte zu richten und die Bildung von Schotterbänken und die Unterwäscheu der Uferschutzbauten und deren Zusammensturz zu verhindern.

Es hat sich nun die unbedingte Notwendigkeit herausgestellt, einenteils an Stelle der eliminierten Spornbauten Parallelbauten aufzuführen, andernteils die bestehenden Bauten zu verlängern und zu verstärken, beziehungsweise Schutzdämme aufzuführen.

Der nach dem Projekte geplante völlige Ausbau der Wuhrungeu im Gemeindegebiete von Satteins erscheint um so dringender, als bei den teils durchgeführten teils noch durchzuführenen Bauten auf der linken Uferseite auf dem Gebiete von Nenzing und Frastanz die Gefahr der Überflutung eines umfangreichen Territoriums der Gemeinde Satteins bei der Mangelhaftigkeit der jetzigen Wuhrungeu noch bedeutend erhöht würde. Die Verhältnisse am rechten Ufer der Ill sind übrigens die gleichen wie am linken und wird diesfalls auf den dem Landtage ebenfalls vorgelegten Bericht des Landesausschusses zum Gesetzentwurf betreffend die Ausführung von Schutzbauten am linken Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Frastanz verwiesen. Der Ausbau und die Konsolidierung der Wuhrungeu sind auf beiden Ufern gleich dringend und notwendig und sollen die bezüglichlichen Arbeiten auch gleichzeitig ausgeführt werden. Die Kosten der durchzuführenen Bauten auf dem Gebiete von Satteins sind mit K 89.000.— veranschlagt.

Über Beschluß der Gemeindevertretung von Satteins vom 28. Jänner und vom 12. März d. J. stellte die Gemeindevorsteherung unterm 14. März 1908, Z. 273, an den Landesauschuß das Ersuchen, das vom Landesbauamte ausgearbeitete Projekt dem hohen Landtage auf Gewährung eines 20%igen Landesbeitrages vorzulegen und weiters seitens der hohen Regierung einen Staatsbeitrag im Ausmaße von 50% erwirken zu wollen. Die Gemeinde erklärte sich gleichzeitig bereit, 30% der Baukosten, sowie etwaige Überschreitungen und die Erhaltung der Bauten zu übernehmen. Endlich stellte die Gemeinde die Bitte, das k. k. Ackerbau-Ministerium möge mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Bauten gestatten, mit den Arbeiten unter Aufsicht und Leitung des Landesbauamtes bei vorschuß- und zinsfreier Beistellung des erforderlichen Betrages beginnen zu dürfen.

Der Landesauschuß übermittelte mit Note vom 20. Mai d. J., Z. 2036, das Projekt samt Kostenvoranschlag und der Erklärung der Gemeinde, dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Ersuchen um Zuwendung eines 50%igen Staatsbeitrages aus dem Meliorationsfonde und stellte hierbei in Aussicht, daß der Landesauschuß dem Landtage den Antrag unterbreiten werde, einen Landesbeitrag von 20% zur Durchführung der projektierten Bauten zu gewähren. Das Ersuchen der Gemeinde betreffend Inangriffnahme der Bauten wurde warm befürwortet.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 21. August d. J., Z. 48773, wurde dem Landesauschusse mitgeteilt, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 11. August 1908, Z. 25040 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung sich bereit erklärt habe, zu den mit 89.000 K veranschlagten Kosten der Ergänzung der Illregulierung in Satteins nach dem als zutreffend befundenen Projekte einen 50%igen Meliorationsbeitrag im Höchstausmaße von K 44.500— zu gewähren, falls dieses Unternehmen im Sinne des § 4, P. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, landesgesetzlich geregelt werde.

Ebenso wurde die sofortige Inangriffnahme der Bauten unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie bei jenen in Frastanz gestattet.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landesauschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Ausführung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Satteins und zwar von zirka 900 m unterhalb der Einmündung des Gießenbaches bis zur Ausmündung des Sägenbaches in die Ill zirka 40 m oberhalb der von Satteins nach Frastanz führenden Illbrücke wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 14. September 1908.

Der Landesauschuß.

Mart. Thurnher, Referent.

Beilage 20 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Satteins und zwar von zirka 900 m unterhalb der Einmündung des Gießenbaches bis zur Ausmündung des Sägenbaches in die Ill zirka 40 m oberhalb der von Satteins nach Frastanz führenden Illbrücke.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung von Schutzbauten am rechten Ufer des Illflusses im Gemeindegebiete von Satteins von zirka 900 m unterhalb der Einmündung des Gießenbaches bis zur Ausmündung des Sägenbaches in die Ill zirka 40 m oberhalb der von Satteins nach Frastanz führenden Illbrücke in der Länge von rund 1390 m ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für dieses Unternehmen hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Entscheidung vom 2. Juli 1908, Z. 15.029, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit einem Kostenanschlage von K 89.000.— zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 25 % im Höchstausmaße von K 22.250.—;

2. der staatliche Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstausmaße von K 44.500.—;
3. die Gemeinde Satteins 25 %, sohin K 22.250.— und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Landesauschuß, bezw. durch das Landesbauamt.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die ihm § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Satteins.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang derselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschuße zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Wien, 1908.